

dürftig und der Prozess nicht aussichtslos ist sowie der Beizug eines Anwaltes sachlich notwendig erscheint». Diese Vorgaben macht § 63 Abs. 1 ZPO. Danach ist Verfahrenshilfe «einer natürlichen Person als Partei soweit zu bewilligen, als sie ausserstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint».

C. Begriffsklärungen

1. Verfahrenshilfe und unentgeltliche Rechtspflege

Die neue schweizerische Bundesverfassung gewährt in Art. 29 Abs. 3 einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, der sich in zwei voneinander zu unterscheidende Teilgehalte gliedert. Der eine garantiert die unentgeltliche Prozessführung, d.h. die unentgeltliche Rechtspflege im engeren Sinne.³³⁴ Sie setzt Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit des Verfahrens voraus. Der andere Teilgehalt gewährt den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung. Er legt zusätzlich zu den Voraussetzungen, die für die unentgeltliche Prozessführung vorliegen müssen, fest, dass der Beizug eines Rechtsbeistandes sachlich notwendig erscheint.³³⁵

Das liechtensteinische Recht spricht zwar an Stelle der «unentgeltlichen Rechtspflege» von «Verfahrenshilfe». In der Sache besteht aber kein Unterschied, denn die Zivilprozessordnung (§§ 63 ff.) meint mit «Verfahrenshilfe» das Gleiche wie «unentgeltliche Rechtspflege», nämlich die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Es gelten denn auch nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die gleichen Voraussetzungen wie in der Schweiz,³³⁶ nämlich die der Be-

vember 2002, LES 3/2005, S. 149 (152); StGH 2003/67, Urteil vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 19.

334 Vgl. Häfelin/Haller, S. 238 f., Rz. 840 f.

335 Siehe Reetz, S. 11 f.

336 Zu den Voraussetzungen gilt es allerdings zu bemerken, dass gemäss § 63 Abs. 1 ZPO nicht nur die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, sondern auch deren offenbare Nichtmutwilligkeit geprüft werden muss.